## **Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Drucksache 16/255

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

b) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 212. § 212 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Innenministerium regelt durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Näheres regelt die Verordnung nach Satz 3."

**Anne Lütkes** 

**Anke Spoorendonk** 

und Fraktion

für die Abgeordneten des SSW